

Schaft, Wolfgang

Article — Digitized Version

Steuerpaket 1996: Nicht der große Wurf

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Schaft, Wolfgang (1995) : Steuerpaket 1996: Nicht der große Wurf, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 75, Iss. 4, pp. 170-171

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137225>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Steuerpaket 1996: Nicht der große Wurf



Wolfgang Schaft

Die Bundesregierung hat am 23. März den Entwurf des sogenannten Jahressteuergesetzes 1996 beschlossen. Er umfaßt fünf Maßnahmenbündel: die Steuerfreistellung des Existenzminimums, die sogenannte dritte Stufe der Reform der Unternehmensbesteuerung, die Verlängerung der Investitionsförderung in den neuen Bundesländern, Maßnahmen zur Steuervereinfachung und Rechtsbereinigung sowie die Verbesserung der Vermögensbildung für Arbeitnehmer. Für die Steuerzahler sollen sich dadurch 1996 per saldo Entlastungen von 17 Mrd. DM ergeben. Bis 1998 sollen sie sogar auf fast 26 Mrd. DM steigen, danach wegen des Auslaufens der Investitionsförderung in Ostdeutschland wieder auf 17 ½ Mrd. DM sinken. Die ebenfalls zum 1. 1. 1996 geplante Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, die zusätzlich Entlastungen von 6 Mrd. DM bringen soll, ist wegen noch offener Verfahrensfragen – Finanzamtslösung beim Kindergeld und ähnliches – im Gesetzesentwurf nicht enthalten.

Die Steuerfreistellung des Existenzminimums gehört zu den wichtigsten, aber auch umstrittensten Teilen des Jahressteuergesetzes. Sie geht auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom September 1992 zurück: danach ist ab 1996 das sozialhilferechtliche Existenzminimum von der Einkommensteuer freizustellen. Nach dem vorliegenden – bereits einmal kräftig „überarbeiteten“ – Entwurf der Bundesregierung soll der bisher für alle Steuerzahler geltende Grundfreibetrag abgeschafft und durch einen Abzugsbetrag von der Steuerschuld in Höhe von 12 000 DM, die sogenannte „Grundentlastung“, ersetzt werden. Diese verringert sich bis zu einem zu versteuerndem Einkommen von 43 000 DM auf Null.

Problematisch ist bei dem Entwurf des Bundesfinanzministeriums nicht nur die Höhe des Existenzminimums; ein Betrag von 12 000 DM war vom Verfassungsgericht bereits für das Jahr 1992 angesetzt worden. Fragwürdig ist auch das Konstrukt einer „Grundentlastung“ außerhalb des Tarifs, die mit steigendem Einkommen relativ rasch wieder abgebaut wird. Das Zusammenwirken von Tarifformel und „Abschmelzformel“ für die Grundentlastung führt zu dem Ergebnis, daß die Grenzsteuerbelastung zwischen 12 000 DM und 15 000 DM steil von 19,5% auf 29% ansteigt. Für höhere Einkommen bleibt es beim bisherigen linear progressiven Tarifverlauf. Um auch hier eine gewisse Entlastung zu schaffen, ist eine Absenkung um 0,7 Prozentpunkte vorgesehen. Die gesamten Steuerausfälle dieses, das Steuerrecht nicht gerade vereinfachenden Entwurfs werden für 1996 auf knapp 15 Mrd. DM veranschlagt.

Dagegen sieht der Vorschlag der von der Bundesregierung eingesetzten „Einkommensteuerkommission“, auch Bareis-Kommission genannt, vor, unter Beibehaltung des bisherigen, 1990 reformierten Tarifs den Grundfreibetrag auf 13 000 DM zu erhöhen und den Eingangssteuersatz unter Wegfall der unteren Proportionalzone von 19% auf 22% zu erhöhen. Damit kämen – anders als beim Waigel-Tarif – auch die Bezieher höherer Einkommen in den Genuß einer spürbaren Steuerentlastung. Die mit dieser Lösung verbundenen Steuerausfälle von fast 40 Mrd. DM sollten durch Streichung einer Vielzahl von Steuerbefreiungen auf 5 Mrd. DM reduziert werden. Der Kommissionsvorschlag, der vom Bundesfinanzministeri-

um sofort in Bausch und Bogen abgelehnt wurde, ist nicht nur systemkonformer und wachstumsfreundlicher, er ist letztlich auch „billiger“ als der des Finanzministeriums und hätte deshalb eine eingehendere Erörterung verdient.

Die vorgeschlagene Lösung scheint für das Bundesfinanzministerium offensichtlich politisch bequemer und zudem auf längere Sicht auch „preiswerter“: Sie beschränkt die Steuerausfälle künftiger Anpassungen der Grundentlastung an gestiegene Sozialhilfesätze auf ein Minimum. Dies birgt indes erhebliche gesamtwirtschaftliche Gefahren: Wenn die in gewissen Zeitabständen infolge heimlicher Steuererhöhungen notwendigen steuerlichen Entlastungen wegen des verfassungsmäßig gebotenen Anpassungszwangs bei der Grundentlastung überwiegend auf die unteren Einkommen konzentriert werden, statt sie auf alle Einkommensbezieher zu verteilen, sind leistungs- und wachstumshemmende Wirkungen vorprogrammiert.

Bei der dritten Stufe der Reform der Unternehmensbesteuerung steht die Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer im Vordergrund. Diese ertragsunabhängige Steuer kann insbesondere in gewinnschwachen Jahren die Kapitalsubstanz und damit die Investitionsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Darüber hinaus soll die Gewerbeertragsteuer gesenkt werden, so daß sich neben der Verbesserung der Steuerstruktur die hohe Belastung des einbehaltenen Gewinns einer Kapitalgesellschaft etwas verringert. Der Entlastungseffekt wird unter Berücksichtigung geringerer Anrechnungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf 4,1 Mrd. DM veranschlagt.

Da die Unternehmensteuerreform aufkommensneutral sein soll, ist gleichzeitig zur „Gegenfinanzierung“ eine Einschränkung der Abschreibungsmöglichkeiten bei beweglichen Wirtschaftsgütern vorgesehen. Per saldo werden die Unternehmen durch diese Regelung mittelfristig jedoch schlechter gestellt: 1996 ergibt sich zwar zunächst eine Entlastung von 1,7 Mrd. DM, schon 1997 jedoch eine Mehrbelastung von ½ Mrd. DM, die bis 1999 auf 4 ½ Mrd. DM steigt. Stärker belastet werden vor allem die mittelständischen Unternehmen. Dadurch scheint die beabsichtigte Verbesserung des Standortes Deutschland mehr als fraglich.

Die Investitionsförderung in Ostdeutschland soll bis 1998 verlängert werden; das gilt vor allem für die Investitionszulagen für das verarbeitende Gewerbe und den Mittelstand, die Sonderabschreibungen, die allerdings herabgesetzt werden sollen, sowie die Aussetzung der Vermögensteuer. Sicherlich benötigen Unternehmen, die starker internationaler Konkurrenz ausgesetzt sind, noch einige Zeit Anpassungshilfen. Sie sollten aber zeitlich befristet und degressiv gestaltet werden, um zu vermeiden, daß sich in der ostdeutschen Wirtschaft eine Subventionsabhängigkeit manifestiert. Darüber hinaus sollte das Förderinstrumentarium gestrafft und transparenter gemacht werden. Dazu trägt der vorliegende Entwurf allerdings wenig bei.

Der vierte große Komplex des Jahressteuergesetzes 1996 betrifft im wesentlichen die Umsetzung des vom Bundesfinanzministerium im letzten September vorgelegten „20-Punkte-Plans“ zur Steuervereinfachung. Die vorgesehenen Maßnahmen können aber nur als ein erster Schritt in Richtung einer notwendigen Vereinfachung des Steuersystems betrachtet werden, zumal andere Teile des Jahressteuergesetzes dieser Zielsetzung eher entgegenstehen. Ein Steuersystem, in dem sich der Bürger nur unter Einschaltung eines Steuerberaters zurechtfindet, ist ungerecht und führt – verschärft durch eine ohnehin hohe Steuer- und Abgabenbelastung – zu Steuerwiderstand. Die der Steuerreform 1990 zugrundeliegende Zielsetzung – niedrige Steuersätze, wenige Ausnahmen, Lichtung des Steuervorschriftensdschungels – wird auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht.

Alles in allem wird das Jahressteuergesetz dem Anspruch einer grundlegenden Reform und Vereinfachung des Steuerrechts nicht gerecht. Die Vorschläge zur Freistellung des Existenzminimums sind weder systemkonform noch tragen sie zur Steuervereinfachung bei. Auch sind sie nicht dazu angetan, das Steuerrecht wachstums-, leistungs- und beschäftigungsfreundlicher zu gestalten. Ähnliches gilt auch für die sogenannte dritte Stufe der Unternehmensbesteuerung. Insgesamt ist das Jahressteuergesetz also nicht der „große Wurf“.